

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Herrn
Frank Hartmann als Geschäftsführer der
HSB Spedition GmbH
z.H. Herrn Mathieu Emmerich
Grüner Weg 22
48493 Wettringen

Kreis Steinfurt Einkauf	
Eing.	11. Jan. 2020
Kontrolle Buchhaltung	

Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Carolin Middrup

Raum F904
Tel. 0 25 51 69-2922
Fax 0 25 51 69-9-2922

amt39@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 39 - 02.81.20-32/101
09.01.2020

Registrierung als Beförderer tierischer Nebenprodukte

Guten Tag,

aufgrund Ihres Antrages vom 31.10.2019 registriere ich Ihren Betrieb gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Beförderer von tierischen Nebenprodukten des Materials der Kategorien 1, 2 und 3.

Die Registriernummer Ihres Betriebes lautet: **DE 05 566 0002 35**.

Diese Registrierung gilt unbefristet.

Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Registrierung nicht mehr vorliegen oder die Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. Änderungen sind mir daher unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

Aufgrund der nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Die tierischen Nebenprodukte dürfen nur in flüssigkeitsdichten Behältnissen oder Fahrzeugen transportiert werden. Das Material muss bei der Abholung und während der Beförderung getrennt und identifizierbar bleiben.
2. Während der Beförderung muss auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder dem Fahrzeug befestigten Etikett die Kategorie der zu befördernden tierischen Nebenprodukte bzw. der Folgeprodukte (hier: Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2 oder Material der Kategorie 3) deutlich angegeben sein.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE08 4036 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5879 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Zusätzlich zur Angabe der Kategorie des beförderten Materials muss folgender Wortlaut gut sichtbar und leserlich angebracht sein:

- bei Material der Kategorie 3 - „Nicht für den menschlichen Verzehr“
- bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen- und Darminhalt) und Folgeprodukten aus Material der Kategorie 2 - „Nicht zur Verfütterung“, soweit Material der Kategorie 2 jedoch zur Verfütterung an Tiere gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2019 entsprechend den Bedingungen des genannten Artikels bestimmt ist, muss das Etikett die Aufschrift „Zur Verfütterung an ...“ tragen, mit dem Namen der spezifischen Tierarten, für deren Fütterung das Material bestimmt ist
- bei Material der Kategorie 1 und Folgeprodukten aus Material der Kategorie 1, die bestimmt sind zur Beseitigung - „Nur zur Beseitigung“, zur Herstellung von Heimtierfutter - „Nur zur Herstellung von Heimtierfutter“, zur Herstellung eines Folgeproduktes gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2019 - „Nur zur Herstellung von Folgeprodukten. Nicht für den menschlichen Verzehr, nicht zur Verfütterung und nicht zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“
- bei Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis, aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, Kolostrum und Kolostrumerzeugnissen - „Nicht für den menschlichen Verzehr“
- bei Blutprodukten von Equiden für andere Zwecke als zur Verwendung in Futtermitteln - „Blut und Blutprodukte von Equiden. Nicht für den menschlichen Verzehr und nicht zur Verfütterung“
- bei Hörnern, Hufen und anderem Material zur Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln gemäß Anhang XIV Kapitel II Abschnitt 12 - „Nicht für den menschlichen Verzehr und nicht zur Verfütterung“
- bei Gülle und Magen- und Darminhalt - „Gülle“

Im Falle des innergemeinschaftlichen Verbringens muss auf der Verpackung/dem Behälter/dem Fahrzeug die Art der Kategorie mit folgender deutlich sichtbaren und haltbaren Farbcodierung erfolgen:

- bei Material der Kategorie 1 mit schwarzer Farbe
 - bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen- und Darminhalt) mit gelber Farbe
 - bei Material der Kategorie 3 mit grüner Farbe mit hohem Blauanteil
3. Die Transportbehältnisse sind nach jedem Transport zu reinigen, zu desinfizieren und sauber und trocken zu halten.
4. Für jedes Fahrzeug ist gesondert ein Desinfektionskontrollbuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:
- Datum des Transports,
 - Art des beförderten Materials,
 - Datum der Reinigung und Desinfektion sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels,
 - Name und Unterschrift der für die Reinigung und Desinfektion verantwortlichen Person.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach der Durchführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise zu machen. Das Desinfektionskontrollbuch ist während der Beförderung mitzuführen.

5. Sie haben sicherzustellen, dass die von Ihnen durchgeführten Transporte von tierischen Nebenprodukten von einem dauerhaft lesbaren Handelspapier nach dem

Muster der Anlage 1 der TierNebV begleitet werden (3-fache Ausfertigung gemäß § 9 Abs. 2 TierNebV).

6. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen tierischer Nebenprodukte ist das Handelsdokument gemäß Anhang VIII, Kapitel 3 der Verordnung (EU) 142/2011 in 3-facher Ausfertigung zu verwenden. Das Original muss der Sendung bis zum endgültigen Bestimmungsort beiliegen und muss vom Empfänger aufbewahrt werden. Erzeuger und Beförderer erhalten jeweils eine Kopie zur Aufbewahrung.
7. Es sind Aufzeichnungen nach dem Muster der Anlage 2 der TierNebV über die beförderten tierischen Nebenprodukte, insbesondere das Beförderungsdatum, Herkunftsort des Materials, Beschreibung der tierischen Nebenprodukte, Menge, Name und Anschrift des Beförderungsunternehmers und Name und Anschrift des Empfängerbetriebes und dessen Zulassungsnummer, zu führen. Diese Aufzeichnungen sind 2 Jahre aufzubewahren und für eine Überprüfung zugänglich zu halten. Ein Nachweis der geforderten Angaben kann auch über die Handelsdokumente erfolgen.
8. Der innergemeinschaftliche Handel mit unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden ist verboten. Wird unverarbeitete Gülle innergemeinschaftlich transportiert, sind eine Veterinärbescheinigung und ein Handelspapier beizufügen. Für unverarbeitete Gülle ist eine Verbringungsgenehmigung des Bestimmungsmitgliedstaates erforderlich. Für verarbeitete Gülle (Mindestbehandlung 60 Minuten bei mindestens 70°C) entfällt dies. Ein Handelsdokument ist hier ebenfalls beizufügen. Für innergemeinschaftlich verbrachte Gülle sind Aufzeichnungen gemäß Anhang VIII Kapitel IV der Verordnung (EG) 142/2011 zu führen. Die Bestimmungen des Art. 48 der Verordnung 1069/2009 sind einzuhalten.
9. Sie haben Informationen über die Identifikation Ihrer Fahrzeuge, die für den Transport tierischer Nebenprodukte verwendet werden, bereit zu halten.
10. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Kontamination und die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

Die Registrierung Ihres Betriebes erfolgt nach den §§ 7, 8, 9 und 26 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Artikeln 4, 7 bis 10, 12 bis 14 und 21 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober in der zurzeit geltenden Fassung und Artikel 17 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei jeder Beförderung haben Sie sicherzustellen, dass die jeweiligen tierischen Nebenprodukte entsprechend den Vorschriften von Teil 3 (§§ 6 ff.) der TierNebV befördert werden.

Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass Sie sich regelmäßig als registrierter Betrieb über die weiteren für Sie entsprechenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere für Transporteure – zu informieren und diese zu beachten haben.

Gebühr:

Für diese Registrierung setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

100,00 Euro

fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten. Dabei geben Sie bitte folgende Belegnummer an:

0140019903

Ohne diese Angaben kann Ihre Einzahlung nicht verbucht oder bearbeitet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 7, 8, 9 und 26 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I. S. 1735)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt L54 vom 26.02.2011, S.1) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I Nr. 37 vom 03.08.2006, S. 1735) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV.NRW.2010)
- Tarifstelle 23.5.2.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Klage, die sich allein gegen die Gebührenfestsetzung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie daher nicht von der Zahlungspflicht.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Midrup